



Bade- und Hausordnung für das AYA-Hallen- und Freibad der Stadt Salzburg

Das städtische AYA-Freibad und AYA-Hallenbad dient als öffentliche Einrichtung der Erholung und Entspannung. Deshalb sind Ruhe und Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit wichtig. Die Wahrung der sexuellen Würde der BesucherInnen ist für die Stadt Salzburg als Trägerin der Bäder unerlässlich.

Für einen ordnungsgemäßen Badebetrieb gilt die nachstehende Bade- und Hausordnung:

Allgemeines

1. Die Bade- und Hausordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad.
2. Die Bade- und Hausordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte erkennt der Besucher/die Besucherin diese Bade- und Hausordnung an.
3. Das Betriebspersonal sorgt für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und für die Einhaltung der Bade- und Hausordnung.
4. Das Betriebspersonal des Bades übt gegenüber allen BesucherInnen das Hausrecht aus. BesucherInnen, die gegen die Bade- und Hausordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden (Hausverbot). In diesen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
5. Die BesucherInnen müssen den Anordnungen des Betriebspersonals uneingeschränkt Folge leisten.
6. Bei Gemeinschaftsbesuchen (Schulen, Gruppen, Vereine u. ä.) ist der/die jeweilige Aufsichtsperson für die Beachtung der Bade- und Hausordnung sowie die Anmeldung beim Bäderpersonal verantwortlich.

BesucherInnen

1. Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich allen Menschen frei.
2. BesucherInnen, die sich offenbar in einem durch Alkohol oder andere Rauschmittel beeinträchtigten Zustand befinden, kann der Eintritt aus Sicherheitsgründen verwehrt werden bzw. können solche BesucherInnen auch des Bades verwiesen werden.
3. Aus Sicherheits- und Haftungsgründen machen wir darauf aufmerksam, dass BesucherInnen mit einer Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen einer verantwortlichen Begleitperson bedürfen. BesucherInnen, die durch Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, die mit dem Schwimmen verbundenen Gefahren einzusehen oder sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten, benötigen ebenfalls eine verantwortliche Begleitperson.
4. Minderjährige bis 8 Jahre dürfen das Bad und seine Einrichtungen nur in Begleitung einer aufsichtspflichtigen Person benutzen. Aufsichtspflichtige Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanstalt nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.
5. Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.
6. Wir bitten um Verständnis, dass aus Hygienegründen BesucherInnen mit ansteckenden Krankheiten oder offenen Wunden die Schwimmbecken nicht benutzen dürfen.
7. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
8. Fahrzeuge aller Art müssen außerhalb des Bades abgestellt werden. Die Badegäste haben keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Die vorhandenen Parkplätze werden nicht bewacht.

Öffnungszeiten und Gebühren

1. Die festgesetzten Öffnungszeiten und Gebühren sowie die Bade- und Hausordnung hängen im Eingangsbereich aus.
2. Der Zutritt zum Freibad/Hallenbad ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Die Eintrittskarte muss aufbewahrt und auf Verlangen vorgezeigt werden.
3. Die Tageseintrittskarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades. Eine Saisonkarte/Hallenbad-Jahreskarte gilt jeweils nur für eine Badesaison. Bereits gekaufte und wenig genutzte Saisonkarten/Hallenbad-Jahreskarten werden nicht zurückerstattet. Bei Missbrauch entzogene Eintrittskarten verlieren ihre Gültigkeit.

Badekleidung

1. Beim Baden ist saubere Badebekleidung zu tragen. Aus Sicherheitsgründen dürfen beim Schwimmen nur dafür vorgesehene Kleidungsstücke verwendet werden. Diese müssen aus Stoffen gefertigt sein, die im nassen Zustand nicht oder nur unwesentlich schwerer sind und schnell trocknen. Neoprenanzüge für Triathleten sind nur während der offiziellen Trainingszeiten erlaubt.
2. Das Baden mit Burkini oder vergleichbarer Badebekleidung ist nicht gestattet. Ausgenommen davon sind schulische Pflichtveranstaltungen.
3. Kleinkinder müssen saubere, übliche Badebekleidung und beim Schwimmen, falls erforderlich, dichte Windeln bzw. Windelhosen tragen.
4. Das unbedeckte Duschen ist nur in den dafür vorgesehenen Duschkabinen erlaubt. Daher dürfen beim Umziehen nur die Umkleidekabinen benutzt werden.
5. Badebekleidung darf in den Becken nicht ausgewaschen oder ausgewrungen werden. In den Becken darf keine Seife, Bürste oder ein anderes Reinigungsmittel verwendet werden.

Regeln für das Schwimmen, Wasserrutschen und die Sprunganlagen

1. Schwimmbecken mit großen Wassertiefen (Hinweise auf die Beckentiefe befinden sich an den Beckenrändern) dürfen nur von geübten SchwimmerInnen benutzt werden. Im Zweifelsfall ist das Aufsichtspersonal berechtigt, den Nachweis eines Schwimmzeugnisses zu verlangen bzw. die schwimmerischen Fertigkeiten zu überprüfen.
2. Das Benutzen der Sprunganlagen geschieht auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten erlaubt. Das Unterschwimmen der Sprunganlage bei geöffnetem Sprungturm sowie das seitliche Springen vom Turm sind verboten. Das Klettern auf den Geländern ist untersagt.
3. Das Hineinspringen von den längsseitigen Beckenrändern ist untersagt.

4. Bei Gewitter sind die Becken unverzüglich zu verlassen, spätestens jedoch nach Aufforderung durch das Aufsichtspersonal. Eine Nutzung ist erst wieder möglich, wenn die Freigabe durch das Aufsichtspersonal erfolgt ist.
5. BesucherInnen müssen vor jedem Betreten eines Schwimmbeckens aus hygienischen Gründen duschen.
6. Die Benützung der Wasserrutsche erfolgt auf eigene Gefahr. Rutschen im Stehen ist verboten.
7. Die Benützung des Spiel- und Sportplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.
8. Kinder bis 3 Jahre müssen auf den Kinderspielgeräten beaufsichtigt werden.
9. Das Spielen mit Bällen und anderen Wurfgeräten auf den Liegewiesen ist verboten.
10. Das Überklettern der Umzäunung sowie das Fahren mit Rollerblades und Skateboards im Badegelande sind verboten.
11. Schwimmkurse und dergleichen (auch mit Einzelpersonen) bedürfen ausnahmslos der schriftlichen Genehmigung der Magistratsabteilung MA 7/01 – Städtische Betriebe.

Besondere Bestimmungen zur Einhaltung von Sicherheit und Ordnung

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung entgegenwirkt. Folgendes ist nicht gestattet:

- das Verrichten der Notdurft außerhalb der Toilettenanlagen
- das Rauchen außerhalb der ausgewiesenen Raucherzonen
- das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser, Liegenlassen von Zigarettensmüll, Verwendung von Wasserbomben (wassergefüllte Luftballons)
- das Entsorgen von Müll außerhalb der dafür vorgesehenen Müllsammelbehälter, insbesondere das Wegwerfen von Glas oder sonstigen scharfen Gegenständen auf den Boden
- BesucherInnen unterzutauchen, in die Becken zu stoßen oder in ähnlicher Weise zu belästigen
- das Mitbringen alkoholischer Getränke
- Lärmen, lautes Singen, laute Musik hören, das Spielen von Musikinstrumenten
- Verwendung von Schwimmflossen, Taucherbrillen und dergleichen
- das Fotografieren und Filmen anderer BesucherInnen ohne deren Einwilligung und die Weiterverbreitung dieser nicht genehmigten Inhalte im Internet
- die Beeinträchtigung der sexuellen Würde anderer BesucherInnen
- die Verletzung des Ehrgefühls anderer BesucherInnen und des Personals (durch Schimpfwörter, obszöne Reden, spöttische Bemerkungen u.ä.).

Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung auf dem Gelände der Badeanstalt und den dazugehörigen Parkplätzen bedarf der Zustimmung des Eigentümers.

Haftung

1. Unfälle jeglicher Art müssen sofort dem Aufsichtspersonal gemeldet werden.
2. Die Stadt haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Personen- und Sachschäden, die Badegästen durch Dritte entstehen, sind aus der Haftung der Stadt ausgenommen.
4. Alle Badegäste benutzen das Freibad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr. Die Stadt verpflichtet sich, die Einrichtungen in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.
5. Jeder Besucher/jede Besucherin haftet für Schäden, die er/sie durch Verunreinigung sowie durch Beschädigung der Anlage einschließlich Badewasser und des Inventars verursacht.
6. Für Geld, Wertsachen, Garderobe und sonstige Gegenstände sowie für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder übernimmt die Stadt Salzburg keine Haftung.
7. Für Verletzungen und Unfälle, die durch eigenes oder fremdes Verschulden der Badegäste, durch Nichtbefolgung der Badeordnung oder anderer Vorschriften erfolgen, haftet die Stadtgemeinde Salzburg ebenfalls nicht. Um Beschädigung oder Verlust mitgebrachter Gegenstände zu vermeiden, hat der Badegast die Kabine (das Kästchen) beim Verlassen abzusperrern und den Schlüssel an sich zu nehmen. Für Schäden, die infolge des Verlustes oder Abhandenkommens des Schlüssels oder an frei abgelegten Gegenständen, an Bekleidung und dergleichen entstehen, wird keinerlei Haftung übernommen. Allfällige Schäden an den eingebrachten Gegenständen sind bei sonstigem Verlust des Ersatzanspruches gegen die Stadtgemeinde Salzburg unverzüglich dem Bademeister/der Bademeisterin anzuzeigen.
8. Die Stadt haftet nicht für Inhalte, die durch Badegäste über öffentliche WLAN-Netze (Salzburgsurft etc.) verbreitet werden.

Betriebszeiten

Die täglichen Betriebszeiten werden den Witterungsverhältnissen entsprechend von der Betriebsleitung festgesetzt und am Badeeingang durch Aushang sowie über Lautsprecheransagen bekanntgegeben. Die Kassa schließt eine Stunde vor Betriebsschluss.

Fundgegenstände

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind beim Bademeister/der Bademeisterin abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den hierfür geltenden Vorschriften verfügt.

Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der Bademeister/die Bademeisterin entgegen, der/die nach Möglichkeit sofort Abhilfe schafft. Darüber hinausgehend können Wünsche und Beschwerden schriftlich beim Magistrat Salzburg, MA 7/01 – Städtische Betriebe, vorgebracht werden.

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1.6. 2017 in Kraft.